

SATZUNG
des
REIT- UND FAHRVEREIN WARENDORF E.V.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Warendorf".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINES

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
- b) die Ausübung des Reit- und Fahrportes,
- c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere),
- d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch,
- e) die besondere Förderung der Jugend sowohl in reiterlicher, als auch in allgemeinbildender und erzieherischer Hinsicht,
- f) die Teilnahme an Lehrgängen und jede Art von Fortbildung zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern,
- g) das therapeutische Reiten.
- h) das Voltigieren

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung) der WBO und APO. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände, die bis zum Ausscheidungstage fällig geworden sind, zu zahlen.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organ des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt Ziff. 3 entsprechend. Diese Wahlen sollen jedoch in einem anderen Jahr als die nach Ziff. 3 stattfinden.
5. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne der § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von diesen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder bis zu fünf Beisitzer zu berufen. Diese sollen in ständiger beratender Funktion die Arbeit des Vorstandes unterstützen und besondere Aufgaben wahrnehmen. Sie vertreten jedoch den Verein nicht nach außen hin.
8. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt gemäß einer gesondert aufzustellenden Jugendordnung (siehe § 10).

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, jeweils für ein Jahr,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (3/4 Mehrheit),
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

BEITRITT DES VEREINES ZU VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
 2. dem Pferdesportverband Westfalen,
 3. dem Landessportbund Nordrheinwestfalen,
 4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene,
 5. eine Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.
- Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

DIE JUGENDLEITUNG

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

Stimmt der Vorstand den Entscheidungen in der Jugendabteilung nicht zu, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 11

GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. eines jeden Jahres. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§12

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Warendorf e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung des Reit- und Fahrvereins Warendorf e.V. wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.11.2017 einstimmig beschlossen und gemäß der Beschlussfassung nach Vorgabe des Finanzamtes (Mustersatzung) in §§ 2 und 12 durch den Vorstand ergänzt.